

# Steuererklärung 2019: Mit Anlage Vorsorgeaufwand Steuern zurückholen

Die Aufwendungen für eine medizinische Grundsicherung sind in voller Höhe absetzbar – davon profitieren alle Steuerzahler, wenn sie die Anlage Vorsorgeaufwand ausfüllen. Ehegatten füllen ein gemeinsames Formular aus. Auf dem Formular werden drei Kategorien von Versicherungsbeiträgen unterschieden.

## Beiträge zur Altersvorsorge

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Zeilen 4 bis 10) können Arbeitnehmer aus der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers einfach übernehmen (Nummer 23 a/b und 22 a/b).

Beiträge zu einer Rürup-Rente gehören in die Zeile 8. Selbstständige Steuerzahler können die nachstehend aufgeführten Fördergrenzen in voller Höhe ausschöpfen – bei Arbeitnehmern ist der Spielraum für Steuerersparnisse deutlich geringer. Sie müssen die Pflichtbeiträge an die Rentenkasse von dem Förderhöchstbetrag abziehen. Einen Steuervorteil gibt es auch für Zeitgenossen, die durch freiwillige Zahlungen an die Rentenkasse ihre Altersvorsorge noch etwas aufpeppen wollen.



Das Finanzamt berücksichtigt für 2019 maximal Beiträge von 24.305 Euro für Ledige und 48.610 Euro für verheiratete Vorsorgesparer. Davon werden für 2019 maximal 88 Prozent steuerwirksam – das macht 21.388 Euro Steuerabzug für ledige Steuerzahler. Für Ehepaare gibt es 42.777 Euro. Der absetzbare Teil der geleisteten Beiträge steigt bis 2025 jedes Jahr um weitere zwei Prozentpunkte.

## Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zur Basisabsicherung für den Krankheits- und Pflegefall sind in voller Höhe abzugsfähig – deshalb sollte jeder Steuerzahler diese Rubrik im Formular (ab Zeile 11) sorgfältig prüfen.



Erstmals ab 2019 braucht man die Rubrik eigentlich gar nicht mehr ausfüllen – die Daten werden vom Arbeitgeber, der Renten- und Krankenkasse automatisch ans Finanzamt übermittelt. Nur wenn die elektronisch geschickten Daten falsch oder unvollständig waren, können Arbeitnehmer in

dem Formular die richtigen Werte eintragen und zu ihrem Vorteil steuerlich abrechnen.

Für den Fall einer notwendigen Datenkorrektur gilt folgendes:

- Pflichtversicherte Arbeitnehmer übertragen ihre Krankenkassenbeiträge aus Nummer 25 der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 11.
- Rentner und freiwillig gesetzlich versicherte Selbstzahler tragen ihre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung in die Zeilen 16 und 18 ein. Ruheständler entnehmen die Beiträge aus der Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers.
- Beiträge für zusätzliche Wahlleistungen gesetzlich Versicherter gehören in die Zeile 22.
- Privat versicherte Selbstständige und Beamte tragen ihre Beiträge zu einer Basis-Kranken- und Pflegepolice in die Zeilen 23 und 24 ein. Beitragsrück-erstattungen der privaten Krankenversicherung gehören in die Zeilen 25 und 26. Beiträge für Wahl- und Zusatztarife gehören in die Zeilen 27 und 28.

Haben Steuerzahler im vergangenen Jahr für ihre studierenden Kinder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt und erhalten Sie kein Kindergeld mehr, füllen sie die Zeilen 40 bis 44 aus. Die gezahlten Versicherungsbeiträge bescheren ihnen dann wenigstens eine Steuererstattung.

## Boni und Prämien – was gilt?

Bezahlt ein Steuerzahler freiwillig eigene Krankheitskosten, um eine Beitragsrückvergütung seiner Versicherung zu erhalten, kann er diese

Kosten weder als Versicherungsbeiträge noch als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Diese Verwaltungsauffassung hat der BFH mit Urteil vom 29. November 2017 (Az. X R 3/16) ausdrücklich bestätigt. Auch ein mit der Krankenkasse vereinbarter Selbstbehalt zur Beitragsreduktion kann nicht als Sonderausgaben abgezogen werden (BFH-Urteil vom 1. Juni 2016, Az. X R 43/14).

Nicht jeder Bonus reduziert allerdings die steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben. Fördert eine Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten seiner Versicherten mit einem Extra-Bonus, mindert dieser nicht die abzugsfähigen Versicherungsbeiträge in der Steuererklärung (BFH-Urteil, Az. X R 17/15). Voraussetzung ist aber, dass die Kasse nur tatsächlich vom Mitglied verauslagte Beträge erstattet. Gefördert werden beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Kurse für gesunde Ernährung oder sportliche Aktivitäten.

Bei pauschal gezahlten Bar- oder Sachleistungen sieht die Sache schon wieder anders aus. Diese Boni ziehen die Finanzämter weiter konsequent von den als Sonderausgaben geltend gemachten Beträgen ab.



Ob diese Vorgehensweise überhaupt rechens ist, muss der Bundesfinanzhof in zwei anhängigen Revisionsverfahren erst noch entscheiden (Az. X R 16/18 und X R 30/18). Betroffene Steuerzahler legen gegen ablehnende Steuerbescheide Einspruch ein und verweisen auf die anhängigen Musterverfahren.

## Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die in dieser Rubrik (Zeilen 45 bis 50) aufgeführten Versicherungsbeiträge bringen oft keinen Steuervorteil mehr, weil die gesetzlichen Höchstbeträge von 1.900/2.800 Euro bereits durch die Basis-

kranken- und Pflegepolice ausgeschöpft werden. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gehören in die Zeile 45 – der Eintragungswert steht in Nummer 27 der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers.

Deckt eine Unfall- oder Haftpflichtpolice ausschließlich private Risiken ab, gehören die Beiträge in die Zeile 48. Mitgerechnet werden Beiträge zu einer Kfz-Unfall-, Reiseunfall-, Privat-, Gebäude-, Öltank-, Pferde- und Hundehaftpflichtversicherung.



Beiträge einer Berufshaftpflicht- und Verkehrsrechtsschutzpolice sind bei vielen Arbeitnehmern als Werbungskosten absetzbar (Anlage N – Zeilen 47 bis 48). Beiträge zu Lebensversicherung und Rentenversicherung gehören in die Zeilen 49/50.

## Anlage AV – Steuervorteil für Riester-Sparer

Riester-Sparer müssen die Anlage AV (Zeilen 5 bis 20) ausfüllen, um einen zusätzlichen Steuervorteil auf ihre Beiträge zu erhalten.



Obwohl die geleisteten Riester-Sparbeiträge elektronisch vom Anbieter an den Fiskus übermittelt werden, prüft der Fiskus nur bei Abgabe einer Anlage AV über den Steuerbescheid, ob anstelle der gewährten Riester-Zulagen ein Sonderausgabenabzug günstiger für den Riester-Sparer ist.

Für 2019 akzeptiert der Fiskus die Beiträge für einen Riestervertrag bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben – der Zulagenanspruch von maximal 175 Euro wird dabei mitgezählt, nicht aber die aufs angesparte Guthaben gezahlten Zinsen. Stellt sich bei der Vergleichsberechnung heraus, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als die Zulage, wird der Differenzbetrag über den Steuerbescheid gutgeschrieben.

[Weitere hilfreiche Informationen finden Sie in unserem kostenlosen Newsletter.](#)

Die Informationen stellen den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Juni 2020 dar.

## Impressum:

Biallo & Team GmbH  
Bahnhofstr. 25  
Postfach 1148  
86938 Schondorf  
Telefon: 08192 93379-0  
Telefax: 08192 93379-19  
E-Mail: [info@biallo.de](mailto:info@biallo.de)  
Internet: [www.biallo.de](http://www.biallo.de)  
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons  
Registergericht: Amtsgericht Augsburg, Registernummer: HRB 18274  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656  
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

